

System der Sachmängelgewährleistung: Aufbau auf dem Allg. Leistungsstörungenrecht

§ 433 I 2 : „Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.“

Die Sachmangelfreiheit (Def. in § 434) gehört damit zur **primären Leistungspflicht** des Verkäufers („Erfüllungstheorie“)

Bei Lieferung einer mangelhaften Sache kann damit vorliegen

